

Reglement

für die

**Prüfungen von Zahntechnikern gemäß Gesetz vom
24. März 1946 über die Abänderung des Gesetzes
betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854.**

(Vom 20. März 1947.)

§ 1. Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die die in § 30 c, lit. b, und § 30 d des abgeänderten Medizinalgesetzes verlangten Voraussetzungen erfüllen und rechtzeitig ein Gesuch um Erteilung einer kantonalen Zahntechniker-Bewilligung gestellt haben.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 2. Für die Prüfungen wird eine Kommission bestellt, welche aus dem Kantonszahnarzt als Vorsitzendem, zwei eidgenössisch diplomierten Zahnärzten und zwei kantonalpatentierten Zahntechnikern als Examinatoren besteht.

§ 3. Die Examinatoren sind durch die Direktion des Gesundheitswesens zu ernennen.

§ 4. Der Vorsitzende organisiert die Prüfungen und erteilt für deren Durchführung den Examinatoren die nötigen Weisungen.

§ 5. Die Abnahme der Prüfungen hat durch zwei Examinatoren im Beisein des Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die mündliche Prüfung.

§ 7. Die praktische Prüfung (Klausur) erstreckt sich auf die Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Patienten.

Verlangt werden:

- a) die Extraktion eines oder mehrerer Zähne in Lokalanästhesie;
- b) die konservierende Behandlung einiger Zähne nach verschiedenen Methoden, inkl. die Behandlung der erkrankten Pulpa;
- c) die prothetische Behandlung eines Falles durch die totale oder partielle Platten- oder Bügelprothese, und
- d) eines weiteren Falles durch die fixierte Brücke.

Die Laboratoriumsarbeiten hat der zu Prüfende selbst auszuführen.

§ 8. Die mündliche Prüfung umfaßt die Gebiete:

- a) Anatomie und Physiologie des Kauorganes;
- b) Pathologie und Therapie des Kauorganes;
- c) Grundbegriffe der Desinfektion und Sterilisation;
- d) Arzneimittellehre.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Die Bewerber haben die Patienten, das Instrumentarium und das Material selber und auf eigene Kosten zu stellen. Sie haben sich hiebei an die Weisungen der Prüfungskommission zu halten und sind verpflichtet, für die von ihnen an Patienten auszuführenden Prüfungsarbeiten auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10. Die Auswahl der praktischen Fälle und die Festsetzung der Fragen für die mündliche Prüfung steht im Ermessen der Prüfungskommission. Bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Aufgaben- und Fragenstellung entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Dauer der praktischen Prüfung ist auf 7–10 Tage festgesetzt.

Die mündliche Prüfung beträgt pro Fach 15–20 Minuten.

§ 12. Für jedes Fach der praktischen und der mündlichen Prüfung wird je eine Note erteilt. Die Noten sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 bedeutet die beste, 1 die geringste Note.

§ 13. Die Bewertung wird durch die Examinatoren vorgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.

§ 14. Sofort nach Beendigung eines Prüfungsfaches haben die Examinatoren die Note, auf die sie sich geeinigt haben, im Prüfungsprotokoll einzutragen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§ 15. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten mindestens 4 beträgt.

Sie ist nicht bestanden, wenn dieser Durchschnitt nicht erreicht worden ist, oder wenn zwei Noten unter 3 erteilt werden mußten.

§ 16. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden.

§ 17. Kandidaten, die sich bei der Prüfung unerlaubter Mittel bedienen, werden durch Beschluß der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

§ 18. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

Eine Einsprache ist nur bei Verletzung von Bestimmungen des Prüfungsreglementes statthaft. Sie muß innert 10 Tagen nach Entscheid der Prüfungskommission bei der Direktion des Gesundheitswesens erhoben werden.

§ 19. Die Direktion des Gesundheitswesens besorgt das Sekretariat und das Rechnungswesen.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 200.—. Sie ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten und wird nicht zurückerstattet, wenn der Kandidat die Prüfung aufgibt oder nicht besteht.

§ 21. Die Examinatoren beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von Fr. 60.— für den ganzen Tag, oder von Fr. 30.— für den halben Tag.

§ 22. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 20. März 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. H. Streuli. Dr. Aepli.

Beschluß des Kantonsrates

über den

Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in Affoltern a. A.

(Vom 29. April 1946.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Bau einer landwirtschaftlichen Winterschule in Affoltern a. A. wird zu Lasten des Kontos „Besondere Aufwendungen“ der außerordentlichen Betriebsrechnung ein Kredit von Fr. 750 000.— bewilligt.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 29. April 1946.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
O. Dürr. E. Gugerli.